

*e*

*daran erinnernd*, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Bangkok empfohlen, die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege solle eine Überprüfung der Angemessenheit der Normen und Regeln für die Justizvollzugsverwaltung und Gefangene in Erwägung ziehen,

*nach Kenntnisnahme* von der Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Woche vom 6. bis 12. Oktober 2008 zur Woche der Würde und Gerechtigkeit für Inhaftierte zu erklären, in deren Rahmen besonderes Gewicht auf die Menschenrechte von Frauen und Mädchen gelegt wurde,

*in der Erwägung*, dass weibliche Gefangene zu den schwächeren Gesellschaftsgruppen mit besonderen Bedürfnissen und Anforderungen gehören,

*sich dessen bewusst*, dass viele der weltweit bestehenden Justizvollzugseinrichtungen vorwiegend auf männliche Gefangene ausgelegt sind, dass jedoch die Zahl der weiblichen Gefangenen im Laufe der Jahre erheblich zugenommen hat,

*in der Erkenntnis*, dass von zahlreichen weiblichen Straffälligen keine Gefahr für die Gesellschaft ausgeht und dass eine Freiheitsstrafe ihnen, wie allen Straffälligen, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschweren kann,

*es begrüßend*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung das *Handbook for Prison Managers and Policymakers on Women and Imprisonment* (Handbuch für Leiter von Vollzugsanstalten und Entscheidungsträger über Frauen und Freiheitsentzug)<sup>553</sup> erarbeitet hat,

*sowie unter Begrüßung* des in Resolution 10/2 des Menschenrechtsrats vom 25. März 2009<sup>554</sup> enthaltenen Ersuchens an die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, der Frage von Frauen und Mädchen in Gefängnissen, einschließlich der Kinder von Frauen in Gefängnissen, größere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die mit diesem Problem verbundenen geschlechtsspezifischen Aspekte und Herausforderungen aufzuzeigen und anzugehen,

*ferner unter Begrüßung* der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalbüro für Europa der Weltgesundheitsorganisation und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und Kenntnis nehmend von der Erklärung von Kiew über die Gesundheit von Frauen im Strafvollzug<sup>555</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern<sup>556</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 18/1 der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 24. April 2009<sup>557</sup>, in der die Kommission den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ersuchte, 2009 eine Tagung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, die mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen und mit den Tokio-Regeln im Einklang stehende ergänzende Grundsätze speziell für die Behandlung von Frauen, die inhaftiert sind, sich in Gewahrsam befinden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen unterworfen sind, erarbeiten soll, in der sie das Angebot der Regierung Thailands, als Gastgeberin für die Tagung der Sachverständigengruppe zu



und unter Berücksichtigung der von verschiedenen Organen der Vereinten Nationen verabschiedeten zahlreichen einschlägigen Resolutionen, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, in angemessener Weise auf die Bedürfnisse weiblicher Straffälliger und Gefangener einzugehen, wurden die vorliegenden Grundsätze erarbeitet, welche die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen und die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)<sup>548</sup> im Hinblick auf die Behandlung weiblicher Gefangener und auf Alternativen zur Freiheitsstrafe für weibliche Straffällige vervollständigen beziehungsweise ergänzen sollen.

3. Diese Grundsätze ersetzen nicht die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen oder die Tokio-Regeln; alle einschlägigen Bestimmungen dieser beiden Regelwerke finden daher weiter ohne Unterscheidung auf alle Gefangenen und Straffälligen Anwendung. Während einige der hier enthaltenen Grundsätze die Anwendung bestehender Bestimmungen der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen und der Tokio-Regeln auf weibliche Gefangene und Straffällige präzisieren, haben andere Grundsätze neue Bereiche zum Gegenstand.

4. Diese Grundsätze sind von den Grundsätzen in verschiedenen Übereinkünften und Erklärungen der Vereinten Nationen inspiriert und befinden sich somit im Einklang mit den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts. Sie richten sich an Justizvollzugsbehörden und mit der Strafrechtspflege befasste Stellen, namentlich politische Entscheidungsträger, Gesetzgeber, Staatsanwaltschaften, die Richterschaft und Bewährungshilfeeinrichtungen, die mit der Verwaltung nicht freiheitsentziehender Sanktionen und gemeindenaher Maßnahmen befasst sind.

5. Bei den Vereinten Nationen wurden in verschiedenen Kontexten immer wieder die speziellen Erfordernisse im Umgang mit der Lage weiblicher Straffälliger hervorgehoben. So verabschiedete beispielsweise der Sechste Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahr 1980 eine Resolution über die speziellen Bedürfnisse weiblicher Gefangener<sup>561</sup>, in der er empfahl, dass bei der Durchführung der vom Sechsten Kongress verabschiedeten Resolutionen mit unmittelbarer oder mittelbarer Relevanz für die Behandlung Straffälliger die speziellen Probleme weiblicher Gefangener berücksichtigt und die Notwendigkeit anerkannt werden sollten, Mittel zu ihrer Lösung bereitzustellen, dass als Alternative zur Freiheitsstrafe genutzte Programme und Dienste in den Ländern, in denen dies noch nicht geschehe, weiblichen Straffälligen gleichberechtigt mit männlichen Straffälligen verfügbar gemacht werden sollten und dass die Vereinten Nationen, staatliche und nicht-staatliche Organisationen mit Konsultativstatus bei den Ver-

einten Nationen und alle sonstigen internationalen Organisationen ständige Anstrengungen unternehmen sollten, um sicherzustellen, dass weibliche Straffällige während ihrer Inhaftierung, während des Gerichtsverfahrens, bei der Straffestsetzung und während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe fair und gleich behandelt werden und dass dabei den besonderen Problemen, denen sich weibliche Straffällige gegenübersehen können, wie Schwangerschaft und Kinderbetreuung, besondere Beachtung geschenkt wird.

6. Der Siebente Kongress, der Achte Kongress und der Neunte Kongress gaben darüber hinaus konkrete Empfehlungen betreffend weibliche Gefangene ab.<sup>562,563,564</sup>

7. In der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>550</sup>, die vom Zehnten Kongress verabschiedet wurde, verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie im Rahmen einzelstaatlicher Strategien für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

---



kann weiblichen Gefangenen auch ein HIV-Test mit Beratung vor und nach dem Test angeboten werden;

*b)* eines Bedarfs an psychiatrischer Versorgung, beispielsweise wegen posttraumatischer Belastungsstörungen, Selbstmord- und Selbstverletzungsgefahr;

*cc*

---

wachungskommissionen oder den Aufsichtsgremien weibliche Mitglieder angehören.

**8. Verkehr mit der Außenwelt**

*[Ergänzt die Grundsätze 37 bis 39 der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen]*

*Grundsatz 26*

Kontakte weiblicher Gefangener mit ihrer Familie, einschließlich ihrer Kinder, und mit den Vormunden und gesetzlichen Vertretern ihrer Kinder sind mit allen sinnvollen Mit-



programme für die Zeit vor und nach der Haftentlassung erar-

hören, sind in Abstimmung mit den jeweiligen Gruppen zu

#### 4. Ausländische Staatsangehörige

##### *Grundsatz 66*

Es sind größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>569</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>570</sup> zu ratifizieren und ihre Bestimmungen vollständig umzusetzen, um Opfern von Menschenhandel ein Höchstmaß an Schutz zu bieten und die sekundäre Viktimisierung vieler Frauen ausländischer Staatsangehörigkeit zu verhindern.